



EINGANG
08. Dez. 2005
D H V

Bau- und Umweltamt
Naturschutzbehörde

An den
Deutschen Hängegleiterverband
z. Hd. Frau Mensing

83701 Gmund am Tegernsee

Ihr Ansprechpartner: Herr Hüttl
Zimmer-Nr.: 282
Telefon: 07461 / 926 1105
Telefax: 07461 / 926 99-1105
eMail: g.huettl@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 11-364.hü

Tuttlingen, 06.12.2005

Antrag des Drachenfliegervereins Spaichingen e.V. auf Zulassung des Schulungsgeländes "Heuberger Kreuz" für den Übungsbetrieb

Sehr geehrte Frau Mensing, sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Tuttlingen nimmt zum vorliegenden Antrag des Drachenflugvereins Spaichingen folgendermaßen Stellung:

Entgegen der Darstellung im Naturschutzbeiblatt des Antragstellers liegt das Übungsgelände sowohl in einem FFH-Gebiet als auch in einem zur Nachmeldung vorgesehenen europäischen Vogelschutzgebiet.

Bei dem FFH-Gebiet handelt es sich um das Gebiet: 7918-382 „Südwestlicher Großer Heuberg“, bei dem Vogelschutzgebiet um das Gebiet Nr. 29 „Schwäbische Alb-Ergänzungen“. Primäres Ziel des FFH-Gebietes ist der Erhalt der Flachlandmähwiesen auf dem Großen Heuberg, Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes ist in erster Linie der Schutz der in Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie genannten Brutvogelarten, insbesondere des Rotmilans sowie des Raubwürgers.

Da die Übungsfliege jedoch nur im Winterhalbjahr außerhalb der Vegetationszeit und außerhalb der Brutzeit stattfinden, sieht die Untere Naturschutzbehörde jedoch **keine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung** weder für das FFH-Gebiet noch für das Vogelschutzgebiet. Hinzu kommt, dass durch die direkte Lage am Heuberger Kreuz das Gelände im Hinblick auf die Vogelwelt sowieso schon vorbelastet und Störungen durch den Autoverkehr ausgesetzt ist. Eine Beeinträchtigung der Wiesenvegetation durch den Übungsbetrieb ist aufgrund der Nutzung überwiegend in den Wintermonaten (im Normalfall Schneeauflage von Dezember bis Anfang März) auch nicht zu erwarten. Hinzu kommt, dass nur ein geringer Teil der Wiesenflächen die nach der FFH-Richtlinie „gemeinten“ Wiesenflächen darstellen.

Sprechzeiten

Vormittags

Mo-Do 7.30 - 13.00
Fr 7.30 - 12.00

Nachmittags

Do 14.00 - 18.00

Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Postfach 4453
78509 Tuttlingen

Tel. 07461 / 9260
Fax 07461 / 926 3087

eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70
Konto 62

Postbank Stuttgart
BLZ 600 100 70
Konto 87 74-709

Aus diesem Grunde – und auch unter der Berücksichtigung der Tatsache, dass der Übungsbetrieb nun schon seit 20 Jahren in diesem Gebiet stattfindet – kann dem Übungsbetrieb grundsätzlich zugestimmt werden.

Um jedoch jedwede Beeinträchtigung der Vogelwelt – insbesondere des in der Nähe vorkommenden Raubwürgers – **auch in Zukunft** ausschließen zu können, soll aus Naturschutzsicht Ihre Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden werden:

1. Der Übungsbetrieb darf nur außerhalb der Vegetationsperiode und vor der nächsten Brutperiode genutzt werden. Deshalb darf der Übungsbetrieb nur in der Zeit **vom 1. Oktober bis 15. März stattfinden**. Sollte durch eine ungewöhnliche Klimasituation die Brutperiode vor dem 15. März beginnen, dann muss der Übungsbetrieb unverzüglich eingestellt werden.
2. Die Zahl der Flugtage wird auf 15 Tage pro Jahr beschränkt.
3. Die Zahl der Piloten je Flugtag wird auf 10 Personen beschränkt.
4. Als Parkmöglichkeit darf nur der Randstreifen neben der K 5905 genutzt werden. Die Wiesenflächen dürfen nur in Notfällen befahren werden.
5. Die Untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich das Recht vor, bei neuen Erkenntnissen über mögliche Beeinträchtigungen der Brutvorkommen der nach der Vogelschutzrichtlinie geschützten Vogelarten - insbesondere von Rotmilan und Raubwürger – durch den Übungsbetrieb, neue Auflagen zu erlassen.
6. Die Genehmigung ist zunächst auf fünf Jahre zu befristen.

Diese Auflagen sind nach unserer Auffassung geeignet, mögliche **zukünftige** Beeinträchtigungen der FFH-Wiesenflächen sowie der Vogelwelt soweit wie möglich zu vermeiden. Damit werden weder die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „*Südwestlicher Großer Heuberg*“ noch die des Vogelschutzgebietes „*Südwestalb-Ergänzungen*“ gefährdet.

Die Auflagen entsprechen in Bezug auf den genutzten Zeitraum, Zahl der Flugtage sowie Zahl der Piloten dem Durchschnitt der letzten Jahre. Damit kann der Drachenflugverein seinen Übungsbetrieb im bisherigen Umfang fortsetzen. Eine Intensivierung des Übungsbetriebes ist jedoch aufgrund der vorhandenen Schutzgebiete nicht möglich. Die zeitliche Beschränkung der Genehmigung dient der Überprüfung der Wirksamkeit der festgesetzten Auflagen in Bezug auf den Erhalt der FFH-Wiesenflächen sowie der nach der Vogelschutzrichtlinie, Anhang 1, geschützten Brutvogelarten.

Wir bitten Sie, uns eine Mehrfertigung Ihrer Genehmigung zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



Hüttl